

Sie haben das Recht, bereits bei der Antragsstellung einen **schriftlichen Bescheid** einzufordern. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides können Sie dann gegen den Bescheid berufen.

## WELCHE PAPIERE BRAUCHEN SIE FÜR DEN SOZIALHILFEANTRAG?

- 1.) **Unterlagen über Ihre finanzielle Situation:**  
Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (Lohnzettel, Bescheid über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, ....)  
Mietvertrag und Bestätigung über Miethöhe, Rechnungen über sonstige Ausgaben (z.B. Alimente, Energiekosten, Sonderausgaben,...)  
Entlassungsschein bei vorheriger Haft.
- 2.) **Bestätigung vom Arbeitsmarktservice-AMS**, dass Sie arbeitssuchend gemeldet sind (Meldekarte oder Antrag) oder Bestätigung der **Arbeitsunfähigkeit** (ärztliches Attest)
- 3.) Soweit Wohnsitz vorhanden, **Meldezettel**.

**Wichtig!** Auch ohne Meldeadresse haben Sie bei Glaubhaftmachung des tatsächlichen Aufenthaltes Anspruch auf Sozialhilfe (z.B. bei Wohnungslosigkeit).

## WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HABEN SIE SONST NOCH?

- Sie können eine **Vertrauensperson** zum Sozialamt mitnehmen.
- **Rückzahlungsmodalitäten der Sozialhilfe**  
Laut Gesetz muss die Sozialhilfe zurückgezahlt werden.  
Davon sind allerdings nur jährliche Unterstützungen ab einer Höhe von Euro 1489,50 betroffen. Die Rückforderung (Regress) muss zumutbar sein und darf keine neuerliche Notlage hervorrufen
- Wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen an den zuständigen Vorgesetzten zu wenden.

Bei folgenden Stellen können Sie Rat und Informationen einholen:

**Sozialberatungsstellen der Sozialhilfeverbände und Magistrate**  
Tel. 0732 / 7720 - 5746

**Sozialberatungsstellen des Magistrat Linz**  
**Kompass Nord, Tel. 0732 / 71 21 01**  
**Kompass Ost, Tel. 0732 / 69 54 / 5211, 5212, 5271**  
**Kompass Süd, Tel. 0732 / 36 99 5 / 5251, 5252, 5254**

**Caritas der Diözese Linz**  
Tel. 0732 / 7610 – 2311

**Zentralstelle für Haftentlassene**  
Tel. 0732 / 66 72 60

**Volkshilfe OÖ**  
Tel. 0732 / 3405 – 100

**Arge für Obdachlose**  
Tel. 0732 / 77 08 05

**Verein zur Betreuung der AusländerInnen in OÖ**  
Tel. 0732 / 66 73 63

**Schuldner- und Familienberatung**  
**Verein für prophylaktische Sozialarbeit**  
**Linz, Rohrbach, Freistadt, Kirchdorf/Kr., Perg**  
Tel. 0732 / 77 77 34-0

**Schuldnerberatung OÖ**  
Tel. 0732 / 77 55 11



Stand 2/2002  
Impressum: OÖ Armutsnetzwerk und SPAK Sozialpolitischer Arbeitskreis Linz.  
Herausgeber: Sozialplattform Oberösterreich, Weingartshofstraße 38, 4020 Linz  
Tel.: 0732/66 75 94, sozialplattform.ooe@netway.at

# SOZIALHILFEINFORMATION

„Aufgabe sozialer Hilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.“  
(§1 Abs. 1 des OÖ. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. 82/1998)

## WER HAT ANSPRUCH AUF SOZIALHILFE?

Alle Personen, die sich in einer sozialen Notlage befinden oder denen eine Notlage droht.

Das sind Personen, die ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt ihrer Familie nicht decken können und daher sozialer Hilfe bedürfen ( z.B. Wer keinen Arbeitsplatz findet, krank oder obdachlos ist ), und

... die keine andere ausreichende Unterstützung erhalten ( z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzgeld, Krankengeld, Unterhalt, Pension..) und/oder

... deren Einkommen unter den Sozialhilferichtsätzen liegt,

... die sich aktiv bemühen, aus der sozialen Notlage wieder herauszukommen.

Wer diese Voraussetzungen nach §6 OÖSHG erfüllt, hat einen **Rechtsanspruch** auf Sozialhilfe.

*Auch ausländische MitbürgerInnen haben einen Anspruch auf Sozialhilfe,*

- **wenn sie sich rechtmäßig im Bundesland aufhalten** und sich in einer sozialen Notlage befinden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen für einen Anspruch wie bei InländerInnen.
- Achtung: Wer sich noch nicht 8 Jahre im Bundesgebiet aufhält, kann bei Beantragung von Sozialhilfe Probleme bei der Verlängerung seiner Niederlassungsbewilligung kriegen.
- Bei **AusländerInnen ohne rechtmäßigen Aufenthalt** im Bundesland **kann** die Behörde, falls die Voraussetzungen gegeben sind, Sozialhilfe auf privatrechtlicher Basis gewähren.
- Für **AsylbewerberInnen** gibt es eigene Bestimmungen.

In allen drei Fällen ist es ratsam, im Vorfeld eine Beratungsstelle aufzusuchen (siehe Anhang).

## **WELCHE FORMEN DER SOZIALHILFE GIBT ES ?**

*Es gibt unter anderem*

- **einmalige Überbrückungshilfen** (z.B. Überbrückungshilfe bis zur ersten Auszahlung des Arbeitslosengeldes).
- **mehrmalige Unterstützungen** (z.B. bei Notsituationen, die sich über mehrere Monate hinziehen können, wo aber ein Ende absehbar ist).
- **laufenden Sozialhilfebezug** (z.B. für Personen, die nicht mehr arbeitsfähig sind und keine Pension beziehen oder bei längerfristigem Sozialhilfebezug, etc.)

## **Sonstige Leistungen der Sozialhilfe:**

- **Krankenschein/Krankenhilfe:** bei Fehlen einer Krankenversicherung und Anspruch auf Sozialhilfe steht Ihnen auch die Krankenhilfe zu (selbe Leistungen wie OÖGKK) d.h. Sie erhalten z.B. den Krankenschein am Sozialamt.
- **Heizkostenzuschuss:** Für alle BezieherInnen von Sozialhilfe kann 1x pro Winterhalbjahr ein Heizkostenzuschuss in einer Höhe bis zu Euro 220,- gewährt werden.
- **Sonderausgaben:** Bei Sonderausgaben wie z.B. Wohnungsanmietung, Reparaturen, Renovierungsarbeiten, Möbel, Energieabrechnungen, Bekleidung, Babyausstattung etc. besteht lt. Gesetz die Möglichkeit auf einmalige, zusätzliche Unterstützungen.
- **Hilfe zur Arbeit:** Auch über diese Form der Sozialhilfe können Sie sich bei ihrem zuständigen Sozialamt informieren.

## **WIEVIEL GELD BEKOMMEN SIE IM MONAT?**

Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens insbesondere für Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Beheizung, Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse (z.B. Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist in bestimmten Richtsätzen geregelt. Diese entsprechen der Wohnform und der Anzahl /dem Alter der BewohnerInnen des Haushaltes.

## **Beispiele für die Richtsätze 2002:**

Alleinstehende Person mit einer eigenen Wohnung  
Euro 496,50 monatlich

Verheiratetes Paar mit eigener Wohnung  
Euro 719,40 monatlich

Mitbewohner (z.B. Lebensgefährten, Wohngemeinschaften) Euro 359,70 monatlich  
**plus** jeweils im Regelfall Euro 93,50 Unterkunftsaufwand

Bei einem laufenden Sozialhilfebezug besteht auch ein Anspruch auf **vierteljährliche Sonderzahlungen** in der Höhe einer halben monatlichen Sozialhilfeauszahlung.

## **WIE BEKOMMEN SIE SOZIALHILFE?**

Sie können die Sozialhilfe **persönlich oder schriftlich** am Magistrat/Gemeindeamt Ihres Wohnsitzes beantragen.

### **Formulieren und begründen Sie Ihren Antrag möglichst genau!**

Ist die Dauer Ihrer Hilfsbedürftigkeit noch unklar, formulieren Sie im Antrag am besten wie folgt:  
„Aufgrund ..... beantrage ich Hilfe zum Lebensunterhalt für die Dauer meiner Notlage!“

Es besteht die Möglichkeit der sofortigen Unterstützung und Auszahlung, wenn Sie völlig mittellos sind.

Bereits bei der ersten Vorsprache sollten die benötigten Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Beim Fehlen von Unterlagen, muss die Notlage glaubhaft dargestellt werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Überbrückungshilfe bis zum Beibringen (angemessene Terminsetzung) dieser zu leisten.

Bei Bescheidverfahren können Sie am Sozialamt verlangen, dass alle Angaben, Auflagen und Vereinbarungen per **Niederschrift** festgehalten werden. Auf Ihr Ersuchen muss Ihnen diese auch in Kopie ausgehändigt werden.